

IV ZR 241/62

Verkündet am
13. März 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Wilma P [REDACTED], M [REDACTED]-W [REDACTED], We [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Kronprinzstr. 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. März 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 23. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1906 geborene Klägerin ist die Witwe des am 15. Oktober 1942 verstorbenen Schlossers Willi P. Zur Zeit des Todes befand er sich in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Stuttgart, weil gegen ihn sowie andere Beteiligte Anklage wegen Hochverrats erhoben worden war.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin nach § 15 ff BEG eine Witwenrente bewilligt, die in dem Bescheid vom 31. März 1959 für die Zeit ab 1. April 1957 auf monatlich 237 DM festgesetzt worden ist. Neben dieser Rente erhält die Klägerin eine Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung sowie eine Unfallrente der Berufsgenossenschaft, weil sie am 15. Juni 1953 während der Arbeit in den E-Werken in M mit der linken Hand in eine Packmaschine geraten war.

Aus der Jahresrentenbescheinigung für 1960 ersah die Entschädigungsbehörde, daß die Rente der Arbeiterrentenversicherung auf monatlich 163,10 angestiegen war und die Unfallrente 47,50 DM betrug. Während vorher beide Renten zusammen nur die Summe von 177 DM ausgemacht hatten, erreichte jetzt diese Summe den Betrag von 210,60 DM. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde nach § 21 BEG, §§ 13 Abs. 5 und 21 der 1. DV-BEG einen neuen Bescheid erlassen, durch den mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 die Witwenrente auf den damals geltenden Mindestbetrag von monatlich 220 DM herabgesetzt wurde.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie macht geltend, die Unfallrente müsse bei den nach § 13 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umständen ausscheiden,



weil sie am Tage des Betriebsunfalles bereits über 45 Jahre alt gewesen sei. Da ein Arbeitsverdienst nach der Vollendung des 45. Lebensjahres einer Frau auf unzumutbarer Tätigkeit beruhe (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 1. DV-BEG), also für die Bemessung des Hundertsatzes ausscheide, müsse auch eine Rente aus einer nach der Vollendung dieses Lebensjahres ausgeübten Tätigkeit außer Betracht bleiben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr die nach der 3. Änderungsverordnung am 1. Oktober 1960 geltenden ungekürzten Renten zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat nach diesem Antrag erkannt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre früher erhobenen Ansprüche weiter. Im Termin zur mündlichen Verhandlung waren beide Parteien nicht vertreten (§ 209 Abs. 3 BEG).

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Neufestsetzung der Rente nach § 21 BEG setzt eine Änderung der Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, voraus. Ob eine derartige Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, hängt davon ab, ob bei der Bemessung des Hundertsatzes nach § 13 der 1. DV-BEG auch die Unfallrente zu berücksichtigen ist. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß neben der Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung die Leistungen der Berufsgenossenschaft aus der Unfallversicherung zu beachten sind. Daß diese Leistungen unter die in § 13 Abs. 3 Nr. 7 aaO genannten sonstigen Versorgungsleistungen fallen, kann nicht zweifelhaft sein. Die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sollen die Arbeitnehmer vor den wirtschaftlichen Nachteilen

bewahren, die durch Arbeitsunfälle entstehen können. Die Höhe der Rentenleistungen richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst vor dem Unfall und dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Da der durch die Tötung eines Verfolgteten bei seinen Hinterbliebenen entstandene wirtschaftliche Schaden nach Versorgungsgrundsätzen entschädigt wird, ist es gerechtfertigt, die Leistungen der Unfallversicherung bei der Festsetzung des Hundertsatzes der Witwenrenten zu berücksichtigen.

2. Dagegen wendet sich die Revision mit der Begründung, die Rentenleistungen der Berufsgenossenschaft seien auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, der die Klägerin nach dem vollendeten 45. Lebensjahre betroffen habe, also zu einem Zeitpunkt, zu dem ihr eine Arbeit nach § 13 Abs. 4 der 1. DV-BEG nicht mehr zuzumuten gewesen sei. Hieraus will die Revision folgern, daß auch die Unfallrente, die wegen der Minderung der Erwerbsmöglichkeiten gezahlt werde und somit in gewissem Umfange an die Stelle eines entgehenden Arbeitsverdienstes aus unzumutbarer Arbeit trete, nicht zu berücksichtigen sei.

Diese Ansicht ist unzutreffend. Es ist sachlich gerechtfertigt, daß in § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 7 der 1. DV-BEG nur von Versorgungsbezügen die Rede ist, ohne Unterschied, ob diese Leistungen auf einer zumutbaren oder unzumutbaren Tätigkeit beruhen. Sofern nämlich der Empfänger von Versorgungsleistungen zumutbare und unzumutbare Arbeit geleistet hat, wie das häufig der Fall ist, werden die Versorgungsbezüge regelmäßig nicht danach aufgeteilt werden können, in welchem Ausmaße sie auf der einen oder der anderen Arbeit beruhen.

Es läßt sich auch nicht sagen, daß eine Unfallrente, die nach dem 45. Lebensjahre gezahlt wird, einem Arbeitsverdienst aus unzumutbarer Tätigkeit gleichgestellt werden müsse. Gegen diese, von der Revision gewünschte Auffassung spricht, daß die Unfallrente unabhängig davon gewährt wird, ob und in welcher Höhe der Empfänger daneben noch ein Arbeitsentgelt bezieht. Ausschlaggebend ist, daß die Unfallrente überhaupt nicht auf Leistungen des Arbeitnehmers beruht, so daß es auch aus diesem Grunde nicht unbillig ist, die nach dem 45. Lebensjahre gewährte Rente einem Arbeitsentgelt aus unzumutbarer Tätigkeit nicht gleichzustellen.

3. Diese Auslegung des Gesetzes schließt nicht aus, im Einzelfall ein der Billigkeit entsprechendes Ergebnis zu gewinnen. Das läßt sich erreichen, wenn nicht übersehen wird, daß nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BEG, § 13 Abs. 2 der 1. DV-BEG ein niedrigerer Hundertsatz als 100 v. H. auf Grund der in § 13 Abs. 3 aaO aufgeführten Umstände nur dann festzusetzen ist, wenn die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertigen. Es kann also angebracht sein, trotz der Versorgungsbezüge die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren, wenn Umstände vorliegen, die eine Herabsetzung des Hundertsatzes unbillig erscheinen lassen. Es kann auch gerechtfertigt sein, den Hundertsatz in geringerem Ausmaß herabzusetzen, als es der Regel des § 13 Abs. 5 Satz 2 der 1. DV-BEG entsprechen würde. In einem solchen Falle ist mit Rücksicht auf die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur ein Teil der Versorgungsbezüge bei der Änderung des Hundertsatzes zu berücksichtigen. Zur Sicherung einer einfachen und gleichmäßigen Bemessung der Rente muß die Skala des § 13 Abs. 5 Satz 2 aaO dann in der Weise entsprechend angewandt werden, daß von den 150 DM monatlich übersteigenden Versorgungsbezügen nur ein Teil berücksichtigt

wird, der volle 50 DM oder ein Mehrfaches davon ausmachen muß. Der Hundertsatz der Rente ist dann für je 50 DM des zu berücksichtigenden Teils der Versorgungsbezüge entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 2 der 1. DV-BEG zu kürzen.

Zu den nach dem Gesagten ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen Umständen gehören etwa erhöhter Aufwand für Erkrankungen, für Unterhaltsverpflichtungen sowie für Schulden, die infolge des Wegfalls des Ernähers gemacht werden mußten.

4. Das Berufungsgericht hat § 18 Abs. 2 BEG, § 13 der 1. DV-BEG nicht so ausgelegt und daher nicht festgestellt, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin eine Ermäßigung des Hundertsatzes rechtfertigen. Damit das Berufungsgericht in die Lage versetzt wird, die Verhältnisse der Klägerin nach diesen Gesichtspunkten aufzuklären und zu würdigen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim
ist beurlaubt
und verhindert
zu unterschreiben.

Raske